

**Ergänzendes Merkblatt
zum Verhalten bei verminderter Sicht
für die Durchführung von Arbeiten
bei Bauarbeiten auf dem
Teltowkanal
im Bereich des Wasserstraßen- und Schifffahrtsamtes
Spree-Havel**

Das ergänzende Merkblatt gilt nicht für Liege- und Umschlagstellen.

Aus radartechnischen Gründen gelten für die Durchführung von Arbeiten bei verminderter Sicht die allgemeinen im Bereich des WSA Spree-Havel festgelegten Auflagen für Fahrzeuge und schwimmende Geräte, nach denen ein Mindestabstand zu Brücken, Leitwerken und Hochspannungsleitungen von 50 m (zu Berg und zu Tal von der jeweiligen Außenkante der Bauwerke gerechnet) einzuhalten ist, es sei denn, die Arbeiten werden im Schutz von Leitwerken oder hinter ausgebrachten Einheitstonnen, die auf die Einengung radartechnisch gesondert hinweisen, durchgeführt.

Lassen sich die Arbeiten auf Grund örtlicher und/oder technologischer Gegebenheiten nicht hinter Leitwerken oder Einheitstonnen durchführen, können diese bei unbedingter Einhaltung der nachfolgend aufgeführten Auflagen auch bei verminderter Sicht innerhalb des sonst üblich einzuhaltenen Mindestabstandes weiter fortgesetzt werden.

1. Durch den Auftragnehmer wird jederzeit sichergestellt, dass die sich nähernde Schifffahrt ab einer Entfernung von 1000 m zur betreffenden Anlage auf die Arbeiten gesondert hingewiesen wird. Der erforderliche Hinweis zur Durchführung der Arbeiten an die Schifffahrt ist ausschließlich von einem im Bereich der betreffenden Anlage liegenden Fahrzeug über eine Sprechfunkanlage für den Verkehrskreis Schiff-Schiff auf Kanal 10 zu geben.
2. Kann die unter 1. gemachte Auflage nicht eingehalten werden, gilt folgendes:

Die Fahrzeuge und schwimmenden Geräte können im einzuhaltenden Mindestabstand verbleiben, sofern die von der betreffenden Anlage wegzeigenden Fahrzeugaußenseiten in Längsrichtung des Kanals einen Mindestabstand von 100 m aufweisen.

Die äußersten zum Fahrwasser hinzeigenden Seiten der Fahrzeuge und schwimmenden Geräte sind mit Radarreflektoren in einem Abstand von nicht weniger als 50 m und nicht mehr – als 70 m sowie an den entferntesten Fahrzeugen zur betreffenden Anlage gegenüber der Schifffahrt ständig radartechnisch wirksam vorzuhalten.

Wenn die Fahrzeuge allein nicht die erforderlichen Längen aufweisen, so dass die Fahrzeugenden den vorgeschriebenen 100 m Mindestabstand nicht erreichen können, sind andere Fahrzeuge in Längsrichtung davor zu legen.

Der Teil der Fahrzeuge und schwimmenden Geräte, der innerhalb des einzuhaltenden Mindestabstandes zu den Anlagen liegt, darf nicht weiter ins Fahrwasser zeigen als der davor radartechnisch sichtbare Teil.

Weitergehende Festlegungen bedürfen einer gründlichen Prüfung und Zustimmung des WSA Spree-Havel. Abweichung bedürfen der Prüfung durch eine „Radarfahrt“ auf dem betreffenden Bauabschnitt, um jederzeit sicher zu stellen, dass die Radarechos der stillliegenden Fahrzeuge ein auswertbares Echo auf den Radargeräten der passierenden Schiffe erzeugen.

Alle anderen Auflagen sowie die übrigen Bestimmungen der BinSchStrO, insbesondere des Abschnittes VI. Unsichtiges Wetter: Radarschiffahrt, bleiben unberührt.

Begründung:

Die Einhaltung der Auflagen ist zur Gewährleistung der Sicherheit und Leichtigkeit des Schiffsverkehrs nach § 1.22 Binnenschiffahrtsstraßen-Ordnung (BinSchStrO) zwingend erforderlich, da das radartechnische Sichten von Fahrzeugen innerhalb des einzuhaltenden Mindestabstandes durch die von Anlagen erzeugten Radarechos äußerst schwierig, oftmals sogar unmöglich ist (im sogenannten „Radarschatten“ sind überhaupt keine Fahrzeuge radartechnisch sichtbar).

Anmerkung:

Mit dem Begriff „verminderte Sicht“ wird hier abweichend von der BinSchStrO ein Zustand mit Sichtweiten definiert, bei denen die Tragweite der Lichter nach § 3.25 BinSchStrO (Nachtbezeichnung) bzw. der Tafelzeichenbeleuchtung bei Tag und bei Nacht unter 500 m beträgt.